



Aktuelle Tarif-Information

Mainz, 04.07.2007

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

für **alle** gesetzlich Versicherten nur noch bis zur Dauer von sechs Wochen.

Seit In-Kraft-Treten des TV-L erhalten **alle** gesetzlich Versicherten, die durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert sind, bis zur Dauer von sechs Wochen eine Entgeltfortzahlung. Die bisherige Regelung nach § 71 BAT (Entgeltfortzahlung bis zu 26 Wochen für Beschäftigte, die vor dem 01.07.1994 eingestellt wurden) ist entfallen. Nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist wird die Zahlung des Entgelts durch die OFD eingestellt. Der/die Beschäftigte wird darüber informiert und sollte sich umgehend mit der Krankenkasse zwecks Zahlung von Krankengeld in Verbindung setzen. Der OFD ist die Höhe des gezahlten Krankengeldes mitzuteilen, damit ein Krankengeldzuschuss (bis zu 39 Wochen) zum Krankengeld gezahlt werden kann. Ein evtl. von der OFD überzahltes Entgelt wird zurückgefordert

Wichtig: Kuren und Reha-Maßnahmen gelten als Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und werden auf die Sechs-Wochen-Frist angerechnet.

Grundsätzlich besteht Entgeltfortzahlung bei jeder neu auftretenden Krankheit bis zu sechs Wochen. Wird der/die Beschäftigte nach Ende der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge **derselben** Krankheit arbeitsunfähig, so verlängert sich die Bezugsdauer von sechs Wochen **nicht**. Liegen aber zwischen der ersten Arbeitsunfähigkeit und einer erneuten wegen derselben Krankheit mindestens sechs Monate, entsteht ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Ein erneuter Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht außerdem, wenn seit der 1. Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von 12 Monaten abgelaufen ist. Tritt während einer Arbeitsunfähigkeit eine weitere neue Krankheit auf, wird diese ebenfalls auf die Sechs-Wochen-Frist angerechnet.

Krankheitstage (bis zu drei Kalendertage), für die keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt, werden grundsätzlich nicht auf die Fristen angerechnet, es sei denn es schließt sich unmittelbar eine weitere Arbeitsunfähigkeit an.

Privat Versicherte, die am 31.10.2006 noch unter § 71 BAT fielen, erhalten weiterhin 26 Wochen Entgeltfortzahlung, haben allerdings keinen Anspruch auf einen Krankengeldzuschuss.